

Motion betr. Kinderrechte umsetzen: Für ein Verbot ausländerrechtlicher Administrativhaft für Minderjährige im Kanton Basel-Stadt.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UNO-Kinderrechtskonvention) verpflichtet, die Kinderrechte umzusetzen. Gleichzeitig gestattet die Schweiz die Unterbringung von Jugendlichen über 15 Jahren in Administrativhaft für einer Dauer von zwölf Monaten (Art. 79 AIG).

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) hat seit langem klargestellt, dass die Inhaftierung von Minderjährigen aufgrund ihres Migrationsstatus immer eine Verletzung ihrer Rechte darstellt (übergeordnetes Kindesinteresse, Art. 3 KRK) und verboten sein sollte. Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) sprechen sich gegen die Administrativhaft von Minderjährigen aus. Laut dem UNHCR gibt es eindeutige Belege dafür, dass die Inhaftierung schwerwiegende psychische und physische Folgen für Minderjährige hat, einschliesslich Traumata, Angstzuständen, Depressionen und Entwicklungsstörungen, selbst wenn die Haftbedingungen angemessen und die Haftdauer kurz sind.

Für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Kanton Basel-Stadt hat hierzu mit dem Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (KJG) wesentliche Grundsätze der UNO-Kinderrechtskonvention rechtlich verankert und trägt auch das UNICEF Label «Kinderfreundliche Gemeinde».

In der mündlichen Antwort auf die Interpellation 25.5448.01 vom 15.10. erklärte die Vorsteherin des JSD, dass der Kanton keine Haft für Minderjährige im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut anordnet, aber Minderjährige aus Baselland und Solothurn überwiesen bekommt. Daneben gibt es Fälle in Basel-Stadt, bei denen Minderjährige im Rahmen der «kurzfristigen Festhaltungen» (ohne richterliche Prüfung bzw. unter herabgesetzten Anforderungen bis zu 96 Stunden) inhaftiert werden. Zu betonen ist, dass es sich bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft um eine Verwaltungsmassnahme handelt, der keine Straftat vorausging.

Die Administrativhaft von Kindern und Jugendlichen steht in krassem Widerspruch zu Art. 37 der UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kantone Genf¹ und Neuenburg² haben ein Verbot der Administrativhaft für Kinder und Jugendliche bereits erfolgreich eingeführt, ohne dass dadurch die öffentliche Sicherheit oder die Durchsetzung von Wegweisungen beeinträchtigt wurde.

Ein klares gesetzliches Verbot würde den Kanton Basel-Stadt als Vorreiter in der Umsetzung von Kinderrechten in der Deutschschweiz positionieren.

Die Unterzeichnenden fordern daher den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die die ausländerrechtliche Administrativhaft (kurzfristige Festhaltung, Vorbereitungs-, Ausschaffungs-, Dublin- und Durchsetzungshaft) für Minderjährige unter 18 Jahren im Kanton Basel-Stadt verbietet.

¹ Art. 6 Abs. 5 LaLEtr «4 En principe, les familles avec mineurs ne sont pas détenues et bénéficient du régime prévu à l’alinéa 3

² Art. 9 LILSEE «Les dispositions du présent chapitre concernant la mise en détention ne sont pas applicables aux mineurs. »